

10. 1. Kann die Thätigkeit des Gehilfen, welcher zu einer einheitlichen Straftthat durch mehrere selbständige Thätigkeitsakte Beihilfe leistet, als eine Mehrheit von Beihilfeleistungen aufgefaßt werden?

St.G.B. §§. 49. 74.

Vgl. Bd. 4 Nr. 35.

2. Gibt es einen Versuch der Beihilfe?

St.G.B. §§. 43. 49.

III. Straffenat. Urt. v. 7. Juli 1884 g. W. u. Gen. Rep. 1514/84.

I. Landgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Beschwerdeführers H., welche Verletzung der §§. 49. 74 St.G.B.'s rügt, ist begründet.

Die Vorinstanz findet in dem successiven Einnehmen der Pillen und der Pulver, welche der Beschwerdeführer der mitangeklagten Marie Ida W. zum Zwecke der Abtreibung ihrer Leibesfrucht verschafft hatte, vonseiten der W. den von der letzteren mittels einer Handlung begangenen Versuch des in §. 218 Abs. 1 St.G.B.'s bezeichneten Verbrechens, dagegen in der Handlungsweise des Beschwerdeführers, welcher der W. erst die Pillen, und nachdem diese sich als wirkungslos erwiesen, sodann die Pulver zum Einnehmen gebracht hatte, die Beihilfe zu diesem Versuche, geleistet durch zwei selbständige Handlungen. Der Beschwerdeführer ist demgemäß aus den §§. 74. 218. 43. 44 St.G.B.'s wegen Beihilfe zum Versuche der Abtreibung in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe verurteilt.

Die Auffassung des von der W. begangenen Versuches der Abtreibung als eine Handlung ist im Hinblick auf die tatsächliche Feststellung, daß sie mit der successiv vorgenommenen Thätigkeit nur den einen, auf Abtreibung ihrer Frucht gerichteten Entschluß zu bethätigen unternommen habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Hiermit ist es aber rechtlich unvereinbar, daß Beihilfe zu diesem einen Versuche durch mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne des §. 74 a. a. O. habe geleistet werden können. Die in §. 49 a. a. O. positivrechtlich anerkannte accessoriische Natur der Beihilfe, die Abhängigkeit derselben von der Strafthat des anderen, welche durch Rat oder That hat befördert werden sollen, äußert ihre Wirkung nicht bloß dahin, daß strafbare Beihilfe überhaupt entfällt, wenn es auf Seite des Thäters zu einem Thun, welches mindestens in das Stadium strafbaren Versuches getreten ist, nicht gekommen ist, oder wenn dieses Thun aus einem, nicht die individuelle Strafbarkeit des Thäters, sondern die Schuld ausschließenden Grunde eine strafbare Handlung überhaupt nicht enthält, sondern insbesondere auch dahin, daß die geleistete Beihilfe ihren strafrechtlichen Charakter erst durch die That des Thäters erhält und die strafrechtliche Natur der Hauptthat für die rechtliche Beurteilung der Beihilfehandlung entscheidend ist. Dies hat aber auch zu gelten hinsichtlich der Frage, ob eine einheitliche Beihilfeleistung oder eine Mehrheit

von Beihilfeleistungen vorliegt. Für die Beurteilung dieser Frage folgt aus der accessorischen Natur der Beihilfe, daß es nicht darauf ankommt, ob die Beihilfe durch einen oder durch mehrere äußerlich getrennte Akte der Beförderung fremder Strafthat sich vollzogen, und ob letzteren Falles die mehreren Akte auf einem einheitlichen oder auf einem successiv gefaßten mehrfachen Entschlusse beruhen, sondern ausschließlich darauf, ob die Beihilfe geleistet ist zu einer Strafthat, oder zu einer Mehrheit von selbständigen, im Verhältnisse der Realkonkurrenz zu einander stehenden strafbaren Handlungen. Für den Fall, daß durch einen einheitlichen Akt Beihilfe zu einer Mehrzahl realkonkurrierender Strafthaten geleistet worden ist, hat das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 9. April 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 95 flg., anerkannt, daß die unselfständige Natur der Beihilfe die Annahme einer einheitlichen, als eine Handlung sich darstellenden Beihilfe ausschließe, daß vielmehr die strafrechtliche Selbständigkeit jedes einzelnen Aktes, zu welchem Hilfe geleistet wurde, auch die zu derselben geleistete Hilfe zu einem besonderen, durch seine Beziehung zu der selbständigen Hauptthat sich von selbst gegen die Hilfeleistung zu anderen Strafthaten abgrenzenden Akt, also zu einem selbständigen Falle der Beihilfe macht. In dem umgekehrten Falle, daß zu einer — vollendeten oder versuchten — Strafthat durch mehrere Akte Hilfe geleistet wird, führt die bezeichnete, durch die Hauptthat bestimmte Natur der Beihilfe mit Notwendigkeit dazu, daß zu der einen Hauptthat auch nur eine strafbare Beihilfe möglich ist, mag auch dieselbe durch mehrere, nach der äußeren Gestalt und dem Willen des Gehilfen als selbständig sich darstellende Akte zur Erscheinung kommen.

2. Eine abweichende rechtliche Beurteilung würde eintreten müssen, wenn mehrere selbständige Beihilfeakte zu dem im Stadium des Versuches gebliebenen Verbrechen der Abtreibung nicht als Beihilfe zum Versuche, sondern als Versuch der Beihilfe zu dem — vollendeten — Verbrechen der Abtreibung aufgefaßt werden könnten. In dieser Weise hat aber die Vorinstanz die Sachlage selbst nicht aufgefaßt, und nach der von dem Reichsgerichte befolgten, in dem Urtheile des III. Strafsenates vom 9./16. Juni 1884 gegen F., Rep. 1310/84, ausgeführten Rechtsmeinung ist die Annahme eines Versuches der Beihilfe nach der positivrechtlichen Gestaltung, welche der Begriff der Beihilfe im Strafgesetzbuche gefunden hat, ausgeschlossen, da das letztere sie nicht als

selbständiges Delikt, sondern nur abhängig von der fremden Straftat unter Strafe stellt.